

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 19. Dezember 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Zahlungen im Postanweisungsverkehr S. 467. Weitergewährung von Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen im Falle unwilligen Verlustes der Staatsangehörigkeit S. 467. — Bekanntmachung zur Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 S. 467. — Preussische Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 7. Oktober 1917 S. 468. — Waffengebrauchrecht der Forst- und Jagdbeamten S. 468. — Erhöhte Belohnung für Ermittlung eines Verbrechens S. 468. — Benutzung von Wasserläufen S. 469. — Gebührenordnung für die Bezirkschornkneipfer des Kreises Gr. Strehliß S. 469. — Unfälle auf Eisenbahnübergängen S. 469. — Rechnungsführung der Krankenkassen S. 470. — Einreichung der Nachweisung der jugendlichen Krüppel S. 470. — Verteilung von Lebensmitteln an Versorgungsberechtigte S. 470. — Verteilung von Fleisch und Speck an die Fleischversorgungsberechtigten S. 470. — Verteilung von Butter und Runkelrüben S. 470. — Personalien S. 470. Neuwahlen der Gemeindeverwalter und Schöffen S. 470. — Einrichtung der Umzugssteuer für das Kalenderjahr 1919 S. 471. — Rände S. 472. — Rände erlöschen S. 472. — Anweisung für die Ausfertigung der Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge an Einkommen- und Erbschaftsteuer für das 3. Vierteljahr des Steuerjahres 1919 S. 472. — Zuckermarkenerziehung für ablieferungs-fähige Landwirte S. 472.

Klassen mit Anweisung dahin zu versehen, daß die Bezüge an Ruhegehaltern, Wartegeldern sowie Witwen- und Waisengeldern einschließlich der Kriegsheilfäden an die bisherigen Empfangsberechtigten vorbehaltlich der Auseinandersetzung mit den preussischen übernehmenden Staaten oder späterer gesetzlicher Regelung vorläufig weiter zu zahlen sind, auch wenn nach den gesetzlichen Vorschriften wegen des durch den Friedensvertrag herbeigeführten Verlustes der deutschen oder preussischen Staatsangehörigkeit an sich ein Ruhen oder ein Fortfall dieser Bezüge eintreten würde.

Berlin, den 31. Oktober 1919.

Der Finanzminister.

### Bekanntmachung zur Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919

(Reichsgesetzl. S. 1820). Vom 22. November 1919.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (Reichsgesetzl. S. 1820) genehmige ich:

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung werden solche Wertpapiere, welche Eigentum des Reichs, der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände), sonstiger öffentlich rechtlicher Körperschaften oder von Stiftungen sind, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften unmittelbar verwaltet werden, ausgenommen. Bei der Uebergabe von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, sowie von ausgelosten gekündigten oder zur Rückzahlung fälligen Stücken solcher Wertpapiere zur Einlösung ist indes in der Weise zu verfahren, daß der Bank jeweils ein Summenverzeichnis, mit Unterschrift und Stempel der Behörde versehenes Verzeichnis der einzulösenden Zins- oder Gewinnanteilscheine, z. B. „48 Stück 34 prozentige Anleihe der Stadt Freiburg 1890 zu je 35 M.“ übergeben wird. Dieses Verzeichnis ist von der Bank 3 Jahre lang aufzubewahren.

2. Abweichend von den Vorschriften der §§ 1 und 3 der Verordnung dürfen Banken bis auf Weiteres Zins- oder Gewinnanteilscheine sowie ausgeloste, gekündigte oder zur Rückzahlung fällige Stücke von inländischen Wertpapieren auch unter der Voraussetzung zur Einlösung annehmen, daß der Eigentümer ihnen ein Verzeichnis seines gesamten Bestandes an Wertpapieren unter Angabe des Kennzeichens, der Gattung und der üblichen Unterscheidungsmerkmale in dreifacher Ausfertigung einreicht. Die Banken haben eine Ausfertigung des Verzeichnisses binnen einer Woche nach der Annahme der Zins- oder Gewinnanteilscheine oder der ausgelosten,

### Amtliche Bekanntmachungen.

#### Zahlungen im Postanweisungsverkehr.

Der Beschluß vom 18. März 1899 — St. M. 580/99 — wonach bei Zahlungen durch Postanweisung bis zum Betrage von 800 M. an nichtamtliche Empfänger, öffentliche in- und ausländische Behörden und Kassen, staatliche wie nichtstaatliche, der Posteinlieferungsschein als gültiger Rechnungsbeleg anzusehen ist, wird dahin geändert, daß der Betrag von 800 auf 1000 Mark erhöht wird.

Berlin, den 22. Oktober 1919.

Die Preussische Staatsregierung.

#### Weitergewährung von Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen im Falle unfreiwilligen Verlustes der Staatsangehörigkeit.

Die Preussische Staatsregierung hat in der Sitzung vom 19. September 1919 beschlossen, die zuständigen Ressortminister zu ermächtigen, die ihnen unterstehenden

gekündigten oder zur Rückzahlung fälligen Stücke zur Einlösung an das für den Eigentümer der Wertpapiere zuständige Finanzamt (Besitzeneramt) weiterzusenden, die zweite Ausfertigung dem Eigentümer wieder auszuhändigen und die dritte Ausfertigung zu den eigenen Akten zu nehmen und drei Jahre lang anzubehalten. Abänderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses dürfen nur in Form von Notizen erfolgen, welche ebenfalls in dreifacher Ausfertigung einzureichen und wie die vorerwähnten Ausfertigungen der Verzeichnisse zu behandeln sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften von der Strafandrohung im § 7 der Verordnung über Maßnahmen gegen die Falschmünzerei vom 24. Oktober 1919 (Reichsgesetzl. S. 1920) betroffen werden.

Berlin, den 24. November 1919.

Der Reichsminister der Finanzen,  
als Erheber.

### Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917.

Preussische Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichsgesetzl. S. 914), in der Fassung der Verordnungen vom 30. September 1918 (Verordng.-Gesetzbl. S. 1217), vom 3. Juli 1919 (Reichsgesetzl. S. 653) und vom 14. Oktober 1919 (Reichsgesetzl. S. 1789).

Die Preussische Ausführungsverordnung vom 27. Oktober 1917 in der Fassung vom 26. Oktober 1918 wird wie folgt abgeändert:

Im Abschnitt A Absatz 1 tritt an Stelle der Jahreszahl 1918/19 die Jahreszahl 1918/20.

Im Abschnitt E wird die Jahreszahl 1918/19 in die Jahreszahl 1918/19 in die Jahreszahl 1918/19

für Volksernährung.  
ausgegeben: Dr. Schreiber.

### Waffengebrauchsrecht der Forst- und Jagdbeamten.

Folgt der zahlreichen Angriffe auf Forst- und Jagdbeamten während des Krieges und vor allem der Nachkriegszeit hat das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch Erlass vom 8. August d. J. S. III 8823 hinsichtlich der staatlichen Forstbeamten folgendes bestimmt:

Wenn auch nach dem Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 und den dazu ergangenen Instruktionen der Gebrauch der Waffen nur insoweit stattfinden soll, als für die Erfüllung des bestimmten Zweckes, die Holz- und Wilddiebe, sowie die dem Jagd- und Forstrecht Zuwiderhandelnden bei tätlichem Widerstand oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, notwendig ist, so kann von dem Forst- und Jagdbeamten doch nicht verlangt werden, daß er durch übertrieben ängstliche Befolgung der Vorschriften

sein Leben gefährdet. Er braucht insbesondere, bevor er von der Schusswaffe Gebrauch macht, nicht abzuwarten, bis der Frevler den Angriff mit Waffen, Ketten und anderen gefährlichen Werkzeugen ansieht, es genügt vielmehr die Bedrohung mit Widerleglichkeit durch offen oder verborgen bereitgehaltene gefährliche Werkzeuge (z. B. Handgranaten).

Das zurzeit besonders hinterlistige und gewalttätige Verhalten der Frevler zwingt dazu, auch von dem stehenden Frevler eine unmittelbare Bedrohung für Leib und Leben mehr wie bisher zu gewärtigen. Selbst der stehende Frevler trotz Aufforderung zum Gehen die Flucht fort, so berechtigt das Eintreten anderer Verdachtsumstände unter den heutigen unruhigen Verhältnissen zu der Annahme, daß er die Flucht zu einem erneuten Angriff oder einer Widerleglichkeit mit gefährlichen Werkzeugen beabsichtigt.

Der Jagd- und Forstbeamte darf in solchen Fällen ebenso von der Schusswaffe Gebrauch machen, wie dies nach den bisher bestehenden Vorschriften bereits zulässig ist, wenn ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Anforderung die Schusswaffe nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt und nach den besonderen Umständen des Einzelfalles in dem Nichtablegen oder der Wiederaufnahme der Schusswaffe eine gegenwärtige drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken ist. (Runderlegung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. Juli 1897 Absatz 5 Satz 3).

Im übrigen ist der Jagd- und Forstbeamte zum Waffengebrauch wie ihn die vorbeschriebenen bisherigen Bestimmungen der Nichtablegung oder Wiederaufnahme einer Schusswaffe seitens eines auf der Flucht befindlichen Frevlers im Falle einer gegenwärtigen, drohenden Gefahr erlauben, namentlich in der gleichen Weise auch dann berechtigt, wenn der Frevler keine Schusswaffe, wohl aber ein gefährliches Werkzeug mit sich führt.

Durch Erlass vom 27. Oktober dieses Jahres — IV a 6060 — hat der Herr Minister des Innern angeordnet, daß vorstehende Bestimmungen über das Waffengebrauchsrecht der staatlichen Forst- und Jagdbeamten auch für die zum Waffengebrauch berechtigten kommunalen und Privatforst- und Jagdbeamten Geltung haben.

Letztere sind insipigebissen mit entsprechender Weisung versehen worden.

Oppeln, den 18. November 1919.

Der Regierungspräsident.

### Erhöhte Belohnung für Ermittlung eines Verbrechens.

Für die Ergreifung des Mörders des Mühlenbesizers Schampere in Rosswalde, Kr. Groß Strehlitz werden seitens des Schwagers des Ermordeten 1000 Mark Belohnung neben der von mir veröffentlichten Auslobung von 1000 M. ausgesetzt.

Oppeln, den 5. Dezember 1919.

Der Regierungspräsident.

## Benutzung von Wasserläufen.

Ein Recht einen Wasserlauf in einer der im § 46 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 bezeichneten Arten zu benützen, das nach § 379 a. a. O. anrechenbar bleibt, erlischt mit Ablauf von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (d. i. 1. Mai 1914) wenn nicht vorher seine Eintragung in das Wasserbuch beantragt ist.

Nach § 11 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 erlöschen in gleicher Weise Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen mit Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes, d. i. 10. April 1917, soweit die Rechte zu diesem Zeitpunkt bestanden haben, falls nicht vorher die Eintragung ins Wasserbuch beantragt wird.

Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Gemäß § 380 Abs. 2 des Wassergesetzes und § 11 Abs. 2 des Fischereigesetzes werden Interessenten hierdurch auf die rechtzeitige Stellung der erforderlichen Anträge hingewiesen.

Oppeln, den 29. November 1919.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende i. B. geg. Unterschrift.

Vorkommende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die ihnen bekannten Personen, die ein Recht ausüben, das ohne einen Antrag auf Eintragung ins Wasserbuch erlöschen würde, noch besonders auf die Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Groß Strehlitz, den 15. Dezember 1919.

## Gebührenordnung für die Bezirkschornsteinfegermeister des Kreises Groß Strehlitz.

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung wird unter Aufhebung der bisherigen Gebührenordnung vom 20. März 1908

15. August 1918 für die Bezirkschornsteinfegermeister des Kreises Groß Strehlitz folgende neue Gebührenordnung aufgestellt.

### I.

Für jede Reinigung eines im Gebrauch befindlichen Schornsteins werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- |   |    |      |
|---|----|------|
| 1. für einen bestehbaren Schornstein das Grundgeschloß (Stodwerk)   | 30 | Hfg. |
| für jedes weitere Geschloß 20 Hfg. mehr   |    |      |
| 2. für ein enges Schornsteinrohr das Grundgeschloß (Stodwerk)   | 25 | "    |
| für jedes weitere Geschloß 10 Hfg. mehr   |    |      |
| 3. für einen bestehbaren Schlund  | 20 | "    |
| 4. für einen engen Schlund  | 10 | "    |
| 5. für Kamine und Stappen je  | 10 | "    |
| 6. für einen bestehbaren Schornstein für Zentralheizungen und gewerbliche Feuerungsanlagen, wie Mähdreien, Bäckereien, Brauereien, usw. das Grundgeschloß | 50 | "    |
| für jedes weitere Geschloß 30 Hfg. mehr   |    |      |
| 7. für das Ausbrennen eines Schornsteines zwecks Entfernung von Glanz bzw. Hartzug  | 5  | "    |
| 8. andere gewerbliche Feuerungsanlagen, die nicht dem Mehreznange unterworfen sind, unterliegen freier Vereinbarung.                                      |    |      |

### II.

Als Geschloß (Stodwerk) ist jedes von einem Schornstein durchlaufene Geschloß einzahl. der Keller und Bodengeschosse anzuzählen.

Für Unteruchung neuer Schornsteinanlagen sind  
a. bei einschiffigen Gebäuden 2 Mk.  
b. bei mehrschiffigen Gebäuden 3 Mk.  
zu zahlen.

Werden gleichzeitig mehrere Schornsteine desselben Hauses untersucht, so ist für den zweiten Schornstein nur die Hälfte und für jeden folgenden Schornstein nur  $\frac{1}{4}$  der obigen Sätze zu zahlen.

### III.

Bei Unteruchung neuer Schornsteine außerhalb des Wohnortes des Bezirkschornsteinfegermeisters sind an Reisefolien 40 Hfg. für jedes angefangene Kilometer Hin- und Rückreise insofern die Eisenbahn nicht benützt werden kann, und bei Benutzung der Eisenbahn das Fahrgehd 3. Klasse zu entrichten.

Sind in einem Orte Schornsteine mehrerer Besitzer gleichzeitig zu untersuchen, so sind die Reisefolien nur einmal zu erheben bzw. nach Verhältnis zu verteilen. Reisefolien können nicht beansprucht werden, wenn der Schornsteinfeger die Unteruchung bei Gelegenheit seiner Anwesenheit zur Reinigung anderer Schornsteine im Orte vornimmt.

Die neue Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1920 in Kraft.

Groß Strehlitz, den 4. Dezember 1919.

## Unfälle auf Eisenbahnübergängen.

Am 25. Juli d. Js. gegen Mitternacht ereignete sich dem imh Zugführanten verheerenden geschlossenen Chausseeübergange in km 144,370 der Hauptbahnstrecke Dornowitz—Bollmann—Dresden der mit 60 km Geschwindigkeit fahrende Personenzug Nr. 223 die Hinterachse eines mit 2 Pferden bespannten Wagens der Schlagdränerei Toth und schleifte den Wagen etwa 100 m weit, wobei ein Pferd getötet und der Wagen zertrümmert wurde.

Der Gelpantführer warb vom Wagen geschleudert, erlitt seine Verletzungen. Lagte aber über Rückentprezern.

Die Schuld an dem Unfälle trifft unzweifelhaft den Gelpantführer selbst, der aufkommend geschlafen und daher nicht gemerkt hat, daß

1. seine Pferde auf dem Bahnkörper halten gelassen waren und
2. er mit dem Führerwerk durch Verablassen der Zugschranken eingeschlossen wurde.

Kattowitz, den 5. Dezember 1919.

Die Eisenbahndirektion.  
Bittmann.

Vorsteher der geschilderten Vorfalle bringe ich zur Kenntnis unter Bezug auf meine Streifenblattbekanntmachung vom 16. März d. Js. und ersuche die Ortsbehörden wiederholt die Ortsmassen immer wieder auf die Gefahren beim Ueberqueren der Geleise mit Fuhrwerken aufmerksam zu machen.

Groß Strehlitz, den 10. Dezember 1919.

## Rechnungsführung der Krankenkassen.

Den Orts-, Land- und Betriebskrankenkassen des Kreises zur Kenntnis daß auch für das Jahr 1920 an Stelle der nach § 30 der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1913 über Art und Form der Rechnungsführung der Krankenkassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1009) vorgesehenen Nachweisungen lediglich der Rechnungsabluß die Vermögensnachweisung und die Mitgliedernachweisung — 1. 2. 3a und 3b — einzureichen sind.

Groß Strecklich, den 9. Dezember 1919.

## Einreichung der Nachweisung der jugendlichen Krüppel.

Viele Gemeinde- und Gutsvorstände sowie die Magistrate Leschnitz und Wiet sind mit der Einreichung der Nachweisung der jugendlichen Krüppel bis 18 Jahre (Kreisblattverfügung S. 46 Seite 434) im Rückstand geblieben. Es wird nochmals dringend ersucht, die Nachweisungen umgehend (spätestens bis 28. 12. 19) an den Herrn Kreisarzt einzureichen. Fehlanzeigen erforderlich.

Groß Strecklich, den 17. Dezember 1919.

## Verteilung von Lebensmitteln an Versorgungsberechtigte.

Auf den Lebensmittelkartenabschnitt 75 für Versorgungsberechtigte werden

200 gr Marmelade oder Kunsthonig oder Speiseshrup  
 1/4 Pfund Teigwaren,  
 1/4 Pfund Gerstengrauen,  
 auf den Abschnitt 12 der Einjahresaufhakte  
 1/4 Pfund ausländ. Matzemehl oder Gerstemehl  
 1/4 Pfund ausländ. Roggenmehl ausgegeben.

Die Zuteilung von Marmelade bezw. Kunsthonig bezw. Speiseshrup erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Bestände, es kann jedoch höchstens 1/3 des Gesamtquantums in Kunsthonig abgeben werden.

Erwerb...	Pfd. Teigwaren	0,92 Mk.
	"	1,16 "
	d. Gerstengrauen	0,56 "
	"	0,70 "
	... für 1 Pfd. ausländ. Mehl	0,61 "
	...preis für 1 Pfd. ausländ. Mehl	0,68 "

Marmelade, Kunsthonig und Sirup unverändert. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes.

Die Ausgabe beginnt Dienstag, den 16. Dezember und endet Dienstag den 23. Dezember 19, bis dahin in der Lebensmittelversorgung nicht abgeholte Waren gelten als verfallen.

Groß Strecklich, den 16. Dezember 1919

## Verteilung von Fleisch und Speck an die Fleischversorgungsberechtigten.

Für die beiden Wochen vom 14.—27. d. Mts. kommen auf den Wochenabschnitt 4 der Fleischkarte an die Fleischversorgungsberechtigten im Laufe dieser Woche

a. 100 gr frisches Rindfleisch  
 b. 125 gr amerik. Speck mit 4.15 M. je Pfund  
 c. 150 gr Inlandskonferven-Rindfleisch mit 5 M. je Pfund Netto zu Verteilung. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes.

Die Ausgabe an die Fleischer wird am Freitag und Sonnabend dieser Woche erfolgen.

Groß Strecklich, den 16. Dezember 1919.

## Verteilung von Butter und Kunstspeisefett.

Für die Fettversorgung in der Weihnachtswoche (22. 12.—28. 12. cr.) gelangen 75 gr Butter und 75 gr Kunstspeisefett in der laufenden Woche durch die Butterverteilungsstellen des Kreises an die Fettversorgungsberechtigten gegen den betreffenden Fettkartenabschnitt zur Ausgabe. Der Verkaufspreis beträgt

für Butter 6,60 Mk.

" Kunstspeisefett 6,20 Mk.

je Pfund. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes.

Groß Strecklich, den 15. Dezember 1919.

## Personalien.

Bestellt

1. der Häusler Anton Pioniet in Gonschiorowitz zum Waisenrat für die Colonie Stephanshain,
2. der Lehrer Ehrenberger in Wischline als Gemeindefschreiber der Gemeinde Wischline

Groß Strecklich, den 15. Dezember 1919.

Die Hebamme Alara Hain aus Leschnitz ist als Bezirkshebamme für den Distrikt Döllna, Scharnstein und Döschowa Dorf und Gut umfassenden Gebammenbezirk No. 6 vom 1. Januar 1920 ab angestellt worden.

Groß Strecklich, den 5. Dezember 1919.

Der Landrat.

Grospsiech.

## Neuwahl der Gemeindevorsteher und Schöffen.

In Ausführung des Gesetzes betreffend die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 16. Juli 1919 (G. S. S. 118 ff) und der Ausführungsanweisung des Herrn Ministers des Innern vom 9. August 1919 hat der Kreisauschuß folgendes beschlossen.

Die Wahlen finden am

Sonntag, den 18. Januar 1920

statt. Die Bestimmung der Stunde bleibt den Gemeindevorstehern überlassen und ist sofort zu treffen.

### 1. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Wahlberechtigt ist jeder stimmberechtigte Gemeindevorordnete bezw. jedes stimmberechtigte Mitglied der Gemeindevertretung.
2. Wähler sind alle im Besitze der Deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen Männer und Frauen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, im Gemeindebezirk seit 6 Monaten ihren Wohnsitz haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
3. Als Stichtag für die Voraussetzungen des Lebensalters und der Wohnsitzdauer ist der 15. Dezember 1919 bestimmt.
4. Gewählt wird geheim mit verdeckten Zetteln. Abwesende können sich nicht vertreten lassen.
5. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen liegt den jetzigen Gemeindevorstehern ob. Sie haben auch die Wahlhandlung zu leiten. Sie üben auch gleichzeitig das Amt eines Wahlkommissars und Wahlvorsiehers aus und ernennen aus der Gemeindever-

tretung (Versammlung) 3 bis 4 Beisitzer, mit denen sie den Wahlausschuß und Wahlortstand bilden.

6. Die Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung.
7. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet, vorbehaltlich der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren der Wahlortstand. Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokoll beizufügen und solange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche entschieden ist. Formulare (Wahlprotokoll, Wählerliste und Gegenliste u. v. werden den Gemeindevorständen in den nächsten Tagen zugehen.
8. Die Bestimmungen der Landgemeindeordnung über die Bestätigung der Gewählten sind in Geltung geblieben.

## II. Bestimmungen

### für die Gemeindevorsteherwahlen.

1. Die Gemeindevorsteher sind überall sowohl von der Gemeindeversammlung als auch von der Gemeindevertretung nach § 76 ff der Landgemeindeordnung im Wege der Mehrheitswahl zu wählen. Bei Wahl durch die Gemeindevertretung entscheidet bei Stimmgleichheit das durch die Hand des Gemeindevorstehers zu gehende Los.
2. In den Gemeinden ohne Gemeindevertretung sind die Wählerlisten sofort zu ergänzen bzw. neu aufzustellen. Ueber Aufstellung, Auslegung, Berichtigung der Wählerlisten finden im übrigen die Bestimmungen der Reichswahlordnung vom 30. November 1918 (R. G. Bl. S. 1345 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung über den Einspruch binnen 1 Woche nach Ablauf der Ansetzungsfrist zu erfolgen hat. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind bei dem Gemeindevorsteher anzubringen, über welche dieser zu beschließen hat. Die Entscheidung hat der Gemeindevorsteher den Einspruchserhebem unverzüglich mitzuteilen. Auf innerhalb 8 Tagen einzureichende Beschwerde entscheidet der Landrat enbäufig.
3. Neuwahlen der hauptberuflich angestellten Gemeindevorsteher in Gogolin und Zawadzki finden nicht statt.

### III. Bestimmungen für die Schöffenwahlen.

1. Die Wahl der Schöffen hat überall sowohl von der Gemeindeversammlung als auch von der Gemeindevertretung im Wege der Verhältniswahl zu geschehen.
2. Der Gemeindevorsteher fordert spätestens 14 Tage vor dem Wahltag, die Wahlberechtigten Gemeindeverordneten — wo eine Gemeindevertretung nicht besteht — die wahlberechtigten Mitglieder in ortsbüchlicher Weise auf bis spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag, also bis zum 11. Januar 1920 Wahlvorschlüge an ihn einzureichen. Die Zahl der Unterschriften muß der Vorschrift in § 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1919 G. S. S. 118 ff. entsprechen. In den Wahlvorschlügen kann die doppelte Zahl der zu wählenden Schöffen aufgenommen werden, die Ueberfließenden gelten als Ersatzleute und rücken beim Ausscheiden eines Gewählten nach.
3. Der Wahlausschuß (Gemeindevorsteher) und 3 bis 4 Beisitzer nimmt sofort nach Ablauf der Einspruchsfrist die Prüfung der Wahlvorschlüge vor und macht sich über ihre Zulassung schlüssig.
4. Eine Verbindung von Wahlvorschlügen kann bis zum letzten Tage vor dem Wahltag d. i. bis zum 17. Januar 1920 erklärt werden.
5. Im übrigen gelten die Bestimmungen der

Reichswahlordnung vom 30. November 1918 (Reichs-Ges.-Bl. S. 1345).

Die Herren Gemeindevorsteher wisse ich hierdurch an, die in Betracht kommenden Wahlen nach vorstehender Anweisung sofort vorzubereiten und die Wahlen selbst am

Sonntag, den 18. Januar n. J.

vornehmen zu lassen.

Das Wahlmaterial ist mit einem Verzeichnis der gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen nach nachstehendem Schema bis zum 23. Januar 1920 einzureichen.

## Verzeichnis

der bei der Wahl am 18. Januar 1920 gewählten Gemeindevorstandsmitglieder.

1. H. H. Gemeindevorsteher,
2. H. H. 1. Schöffe,
3. H. H. 2. Schöffe.

usw. soweit mehrere Schöffen gewählt worden sind.

In dem Verzeichnis ist anzugeben, welcher Partei die einzelnen Gemeindevorstandsmitglieder angehören, (Zentrum, Sozialdemokraten, Deutschnationale, Polen usw.

Groß Strehlig, den 18. Dezember 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Entrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1919.

Auf Grund des § 17 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 und § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen aufgefordert, die vorgefertigten Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte für die Zeit vom 1. Januar bis Ende 1919 bis spätestens Ende Januar 1920 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen, oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle zu machen.

Als steuerpflichtiger Gesamtbetrag der Land- und Forst- und Fischerei und des Gartenbau- und Betriebsbetriebs. Die Uebigkeit der Gewinne, auslegung für das Vorliegen eines Gewerbes. Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Anwälte, Rechtsanwältinnen, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer nach dem Satze 5 v. Z. sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 M. beträgt. Sie sind daher zur Entreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Die Nichtentreichung der Erklärung zieht eine Ordnungstrafe bis zu 150 Mark nach sich. Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der

Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuererleichterung erlischt, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mk. bis 100000 Mark ein. Der Versuch ist strafbar. Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt und den Ortsbehörden kostenlos entnommen werden.

**Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.**

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

Groß Strehlitz, den 15. Dezember 1919.

Der Kreisaußschuß — Umsatzsteueramt.

### Räude erlöschten.

Unter den Pferden des Dominium Rahnow ist die Räude erlöschten.

Schloß-Gr. Strehlitz, den 13. Dezember 1919.

Der Amtsvorsteher.

### Räude ausgebrochen.

Bei einem Pferde des Herrns Josef Dwacet in Roamitz ist die Räude ausgebrochen.

Schmidschaw, den 10. Dezember 1919.

Der Amtsvorsteher.

## Anweisung für die Anfertigung der Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge an Einkommen- und Ergänzungssteuer für das 3. Vierteljahr des Steuerjahres 1919.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge nebst den festgesetzten Zu- und Abgangslisten für das 3. Vierteljahr des Steuerjahres 1919 hier pünktlich bis zum 25. d. Mis. einzureichen.

In die Zusammenstellungen sind die Endergebnisse der einzelnen Zu- und Abgangslisten summarisch einzutragen. Die Spalte 2 der Zusammenstellung ist z. B. wie folgt auszufüllen:

Zugangsliste A Nr. 1	Abgangsliste A Nr. 1
"    B    "    2	"    B    "    2
"    A    "    3	Rechtsmittel "    A    "    3
u. f. w.	u. f. w.

In Spalte 3 ist das Datum der diesseitigen Festsetzung einzutragen.

Spalte 6 der Zusammenstellung bleibt unangefüllt. Das Gleiche gilt für die Spalten 8, 12 und 13 der Zusammenstellung der Zugänge und die Spalten 7, 10 und 11 der Zusammenstellung der Abgänge. Die Zusammenstellungen sind innen aufzuführen.

Ist in einem Gemeinde- (Guts-) Bezirk im Laufe des Vierteljahres nur eine Zugangsliste oder eine Abgangsliste

A entstanden, so bedarf es der Anfertigung einer besonderen Zusammenstellung nach Muster 2 oder 3 hier.

In diesem Falle ist unmittelbar auf die betreffende Zu- oder Abgangsliste folgende Bescheinigung abzugeben:

Daß im 3. Vierteljahr 1919 nicht mehr und nicht weniger als

..... Mark Einkommensteuer und

..... Mark Ergänzungssteuer

als Zu- bzw. Abgang nachzuweisen waren, wird hierdurch bescheinigt

..... (Ort) ..... (Datum) Groß Strehlitz, den .....

Der Ortsvorstand.

Ich mache auf die unterschriebene Vollziehung der Zusammenstellungen besonders aufmerksam, da dieselben vielfach ohne Unterschrift des Ortsvorstandes eingehen.

### Zweigbüro

des Preussischen Staatssteueramtes Oppeln.

## Zuckermarkenentziehung für ablieferungsfähige Landwirte.

Ich bringe hiermit warnend zur Kenntnis, daß ich allen Landwirten, welche bis zum 31. Dezember d. Js. nicht mindestens die Hälfte ihrer Ablieferungsschuldigkeit an Brotgetreide und Gerste erfüllt haben, auch für den Monat Januar 1920 die Zuckermarken entziehen werde.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und mit ihrem ganzen Einfluß die Ablieferung des Brotgetreides und der Gerste zu fördern. Den Landwirten ist zu eröffnen, daß ich, gezwungen durch die Notlage des Kreises, nicht in der Lage bin, irgend welche Ausnahmen zuzulassen, und daß somit Empfindliche seitens der Landwirte gegen diese Anordnung keine Berücksichtigung finden können.

Groß Strehlitz, den 18. Dezember 1919.

Der Landrat.

Georgpölich.

## Bereinigung der Privatangestellten des Kreises Groß Strehly.

Am Sonntag, den 29. d. Mts. abends 8 Uhr findet im „Deutschen Haus“ Groß Strehly, unten rechts eine Hauptversammlung statt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Der Vorstand.

# Januar 1920:

Zum Ersten wird Verpackungszwang (Bauverordnungs-Gesetz)

Zum Zweiten Flaschenfüllung bis 1 Liter obligatorisch!

Bis

Zum letzten Dezember 1919

also nur noch 3 Wochen — können lose d. h.

in Nordflaschen und Fässern:

Cognac's, Rum's, Weintrände,

Malzbranntwein, Liköre etc. bezogen werden von

**Willy Nothmann, Groß Strehly,**

Telefon No. 52. Wein-, Zigarren- u. Zigaretten-Engros-Lager m. S. G. — Kohlenstufen-Lager. Alkoholfreie Industrie. Behörden genehmigt.

Für den Weihnachtsbedarf

empfehle preiswert

Qualitäts-Zigarren, Zigaretten

Weine und Liköre

J. SCHATTON, Fernruf 12.

## 100 Mark Belohnung!

Durch Abschließen sowie Fangen in Schlingen und Fallen werden jetzt viele wertvolle Brieftauben vernichtet. Wer uns einen Taubenschützen oder Taubenjäger derart nachhält macht, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält obige Belohnung.

**Militär-Brieftauben-Liebhaberverein Gr. Strehly.**



Für den  
Weihnachtstisch

## Briefpapiere, Karten u. Umschläge

gute Qualitäten, moderne Formate in Geschenk-Kassetten, Paketen, Blocks, Mappen und lose,

Bestellungen auf Buchstaben- oder Namen-  
aufdruck bald erbeten.

### Elegante Visitenkarten

Bilderbücher, Malbücher, Jugendschriften, Romane, Postkarten, Poesie, Amateurbilder-Albuns. — Schreibmappen, Schreibunterlagen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldscheintaschen

Schreibzeuge, Löcher, Kartenständer, Brieföffner, Ja — Briefriegellack, Pelschäfte Unterhalt — Schäftigungsspiele, Ankleider — Tischkisten. Alle ..

Bebet- und Bespr...

Wandsprüche.

Geschenk-Kalender. — Taschen-Kalender.

Gerahmte und ungerahmte Kunstblätter.

Photographie-Rahmen.

Weihnachts- und Neujahrspostkarten.

Eichthaler, Lameita, div. Christbaumschmuck

# G. Hübner,

Spezial-Papiergeschäft, Buchhandlung.

## Billigste Bezugsquelle für Säcke und Planen

**ERNST UNGER,**  
Groß Strehlig — Telefon 83.

## Altes Fuß- und Schmiedeeisen kauft zu Tagespreisen

Maschinenfabrik

**Gebr. Prankel, Groß Strehlig.**

Großes Lager von Kachel-Ofen aller Art  
Übernahme von Ren- und Umsetzen sowie Reparaturen.

K. Bunk,  
Groß Strehlig'er Kachelofen-Fabrik.

**Preussische Klassen-Lotterie.**  
Die Auszahlung der Gewinne 5. Klasse hat begonnen.  
Ziehung der 1. Klasse 13. Januar 1920.  
Bose habe ich abzugeben:

$\frac{1}{8}$        $\frac{1}{4}$        $\frac{1}{2}$        $\frac{1}{1}$       Los

Preis 5,25    10,50    21,—    42,—    Mark  
**Georg Hübner, Preussischer Lotterie-Einnehmer.**

Ein gut erhaltenes

## Billard

mit Eisenbällen verkauft  
billig.

J. Schatton, Groß Strehlig.

## 3 neue Antifahrpelze

$\frac{2}{3}$  Länge billig zu verkaufen.

Zu erfragen im  
Schützenhaus  
Groß Strehlig.

## Kleereiber

für Motor- u. Automobil-  
Antrieb verleiht

Dominium Grabow,  
bei Tarnau O/S.

## Bestellungen

auf die wöchentlich 3 mal, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend erscheinende

## ◆◆ Groß Strehliker Zeitung ◆◆

==== Stadtblatt für West und Beschnitz ====

nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger jederzeit entgegen und veranlassen auch die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern. Die Groß Strehliker Zeitung ist das gelesenste Blatt im Kreise Groß Strehlig; sie orientiert eingehend und ebenso rasch wie die großen Tageszeitungen über alles politische Geschehen und bringt neben Berichten über Vorgänge in Stadt und Kreis auch die Bekanntmachungen der Behörden, Vereine usw. Bezugspreis: Vierteljährlich 2,10 Mk., mit Abtrag durch den Briefträger 2,55 Mk., monatlich 70 Pfg., mit Abtrag 85 Pfg.

**Die Geschäftsstelle der Groß Strehliker Zeitung.**

## Garantiert reiner Ueberseeetabak,

geröstet Mittelschnitt von sattem Aroma leicht Nr. 1001, mittelschwer Nr. 1002, kräftig Nr. 1003 zu Mk. 20,50  
pro Pfund, Versand mit Nachnahme, Porto berechnet, Verpackung billigt.  
Hermann Struck, Köln-Klettenberg, Nonnenstrombergstraße 9.

Redaktion: für den amtlichen Teil Kreis-Sekretär Fieischer, für den Inzeratenteil Georg Hübner.

Druck von Georg Hübner in Groß Strehlig.